Verstehen. Beraten. Versichern.

DVA Kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflicht-Versicherung® - Vorlaufdeckung

Bestätigung zum Rahmenvertrag Nr. 65 109667 07060

Bauvorhaben:	ABS Hagen - Siegen - Hanau
DVA-Projekt-Nr.: Gleichzeitig Ordnungsnummer zum Rahmenvertrag	**2419**
Versicherungsnehmer:	DB Netz AG Regionalbereich West Hermann-Pünder-Straße 3 50679 Köln
Führender Versicherer:	HDI Global SE Hegelstraße 61 55122 Mainz
Vermittler:	DVA Deutsche Verkehrs-Assekuranz-Vermittlungs-GmbH Marienbader Platz 1 61348 Bad Homburg

Bad Homburg, den 26.02.2018

DVA Deutsche Verkehrs-Assekuranz
Vermittlungs GmbH
Marienbader Platz 1
61348 Bad Homburg v.d.H.

DVA GmbH

Vertragsaufbau

I Projektdaten

Teil A: Deklaration für Versicherungsnehmer / Mitversicherte

Teil B: Projektspezifische Deklaration für den Versicherungsnehmer

II Vertragsbedingungen

Teil A: Allgemeine Bedingungen für alle Vertragsteile

Teil B: Bauleistungs- / Montageversicherung

Teil C: Haftpflichtversicherung

Teil D: Erweiterte Planungsdeckung für den Bauherrn und für bauausführende Unternehmer

- nicht vereinbart -

Teil E: Umwelthaftpflichtversicherung

Teil F: Umweltschadenversicherung

Inhaltsverzeichnis

I, Teil A: Deklaration für Versicherungsnehmer / Mitversicherte 8
1. Versicherungsnehmer 8
2. Versichertes Projekt 8
3. Versicherungssummen (Bauleistungs- / Montageversicherung) 8
4. Deckungssummen (Haftpflichtversicherung) 9
5. Selbstbehalte 10
6. Besondere Vereinbarungen für die Vorlaufdeckung 11
I, Teil B: Projektspezifische Deklaration für den Versicherungsnehmer 12
1. Versicherungsdauer 12
2. Vorläufige Versicherungssumme 12
3. Versicherungsbeitrag / Zahlungsweise 12
4. Versichererkonsortium 13
II, Teil A: Allgemeine Vertragsbedingungen für alle Vertragsteile 15
1. Gerichtsstand 15
2. Kündigung 15
3. Anpassung der Vertragskonditionen 15
4. Beitragsberechnung 15
5. Maklerklausel 15
6. Gefahrerhöhung / Entwicklungsrisiken 15
7. Obliegenheitsverletzung 16
8. Repräsentantenklausel 16
9. Regressverzicht 16
10. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen 17
11. Mitversicherung und Prozessführung 17
12. Schadenfall 18
13. Datenschutzklausel 18
14. Ausschluss von Schäden infolge von Terrorakten 18
15. Verhältnis der Vertragsteile untereinander 18
16. Abrechnung nach Leistungskatalog 19
17. Sanktionsklausel 19
II, Teil B: Bauleistungs- und Montageversicherung 20
1. Versicherte Sachen 20
2. Versicherte Gefahren 21

3. Versichertes Interesse ... 24
4. Versicherungsort ... 24
5. Versicherungssumme ... 24
6. Versicherungsdauer ... 25
7. Rettungskosten ... 26
8. Umfang der Entschädigung ... 26
9. Kosten der Wiederherstellung und Aufräumung bei Bauunternehmerschäden ... 26
10. Kosten der Wiederherstellung und Aufräumung bei Bauherrenschäden ... 28
11. Ausschlüsse bei Bauherren- und Bauunternehmerschäden ... 28
12. Selbstbehalt ... 29
13. Beauftragung von Sachverständigen ... 29
14. Sachverständigenverfahren ... 29
15. Zahlung und Entschädigung ... 30
II, Teil C: Haftpflichtversicherung ... 31
1. Gegenstand der Versicherung ... 31
2. Versicherte Risiken ... 31
3. Deckungssummen ... 32
4. Serienschadenklausel ... 32
5. Selbstbehalte ... 33
6. Deckungsumfang ... 33
6.1. Gegenseitige Ansprüche ... 33
6.2. Eigenschäden ... 33
6.3. Zivilrechtliche Aufopferungsansprüche ... 33
6.4. Mietsachschäden ... 34
6.5. Besitzklausel ... 34
6.6. Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge ... 34
6.7. Sprengungen und Einreißarbeiten ... 35
6.8. Unterfangen und Unterfahren ... 35
6.9. Senkungen, Rammarbeiten, Überschwemmungen, Abwässer, Allmählichkeitsschäden usw. ... 35
6.10. Leitungsschäden ... 35
6.11. Bearbeitungs- oder Tätigkeitsschäden ... 35
6.12. Auffinden oder Antreffen von Sprengkörpern ... 35
6.13. Schieds- und Schlichtungsverfahren ... 35
6.14. Abhandenkommen von Sachen / bewachter Sachen ... 36
6.15. Mängelbeseitigungsnebenkosten ... 36

6.16. Schadenverhütungskosten ... 36
6.17. Vertraglich vereinbarte Haftung ... 36
6.18. Strahlenrisiko ... 37
6.19. Asbest / Urea-Formaldehyd ... 37
7. Ausschlüsse ... 37
7.1. Vorsatz ... 37
7.2. Erfüllungsschäden ... 38
7.3. Öffentlich-rechtliche Aufopferungsansprüche ... 38
7.4. Kriegsklausel ... 38
7.5. Schäden durch Umwelteinwirkung ... 38
7.6. Rechtswidrige Beschäftigungspraktiken ... 38
7.7. Virenausschluss ... 38
7.8. Schäden durch elektromagnetische Felder (EMF) ... 39
8. Besondere Vereinbarungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden ... 39
9. Planungshaftpflichtversicherung ... 40
9.1. Gegenstand der Versicherung ... 40
9.2. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen ... 40
9.3. Ausschlüsse ... 41
9.4. Besondere Bestimmungen und Vereinbarungen für die Projektsteuerung, Projektcontrolling und Projektmanagement ... 41
10. Leistungspflicht und Vollmacht des Versicherers ... 42
11. Versicherungsdauer ... 43
II, Teil D: Erweiterte Planungsdeckung für den Bauherren und für bauausführende Unternehmer – nicht vereinbart – ... 44
1. Gegenstand der Versicherung ... 44
2. Deckungsumfang ... 44
3. Ausschlüsse ... 44
4. Höchstentschädigung / Selbstbehalt ... 45
5. Sonstige Bestimmungen ... 45
6. Versicherungsfall ... 45
7. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes ... 45
II, Teil E: Umwelthaftpflichtversicherung ... 46
1. Gegenstand der Versicherung ... 46
2. Umfang der Versicherung ... 46
3. Versicherungsfall ... 47
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ... 48

5. Nicht versicherte Tatbestände 49
6. Deckungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt 51
7. Nachhaftung 51
8. Versicherungsschutz für Schäden im Ausland 51
II, Teil F: Umweltschadenversicherung (USV) 53
1. Gegenstand der Versicherung 53
2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken 53
3. Betriebsstörung 54
4. Leistungen der Versicherung 54
5. Versicherte Kosten 55
6. Versicherungsfall 56
7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls 56
8. Nicht versicherte Tatbestände 57
9. Deckungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt 59
10. Nachhaftung 60

I Projektdaten

I, Teil A: Deklaration für Versicherungsnehmer / Mitversicherte

1. Versicherungsnehmer

1.1. DB Netz AG
Regionalbereich West
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln

1.2. Mitversichert sind neben dem Versicherungsnehmer

die mit der Planung, Überwachung und Ausführung der Bau- / Montagearbeiten beauftragten natürlichen und juristischen Personen, insbesondere in der Eigenschaft als

- Haupt- und Nebenunternehmer, Arbeitsgemeinschaft und Subunternehmer,
- Sachverständige, Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute sowie Projektcontroller und Projektmanager.

1.3. Lieferanten sind nur insoweit mitversichert als sie an der objektindividuellen Planung von Bau- und Montageleistungen und/oder Ausführung sowie Überwachung von Leistungen auf der Baustelle beteiligt sind.

2. Versichertes Projekt

ABS Hagen - Siegen - Hanau

3. Versicherungssummen (Bauleistungs- / Montageversicherung)

3.1. Die Versicherungssumme für das Bauvorhaben bildet sich für

- Bauleistungen und Montagen aus der vorläufigen vertraglichen Bausumme
- Baustoffe und Bauteile aus deren Neuwert
- Montagearbeiten aus der Summe aller Montage- und Ausbauleistungen
- fremde Lieferungen aus dem Neuwert, einschließlich der Kosten für die Anlieferung und das Abladen
- eigene Lieferungen und Leistungen des Bauherrn und der Mitversicherten aus dem Neuwert
- Planungsleistungen aus dem Gesamtwert der für das Bauvorhaben anfallenden Planungskosten.

Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Davon abweichend ist die Entschädigungsleistung für Schäden aus den Naturgefahren Sturm, Überschwemmung und Erdbeben begrenzt auf die Versicherungssumme, maximal jedoch auf EUR 50 Mio. je Schadenfall.

3.2. Zusätzliche Versicherungssummen auf Erstes Risiko je Schadenfall für

3.2.1.	gebrauchte Sachen	EUR	2.000.000
3.2.2.	Baugrund und Bodenmassen	EUR	2.000.000
3.2.3.	zusätzliche Aufräumungskosten	EUR	2.000.000
3.2.4.	Schadensuchkosten	EUR	1.000.000
3.2.5.	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	EUR	1.000.000

3.2.6.	Montageausrüstung	EUR	500.000
3.2.7.	Sachen im Gefahrenbereich (SiG)	EUR	500.000
3.2.8.	Akten, Zeichnungen und Pläne	EUR	250.000
3.2.9.	Bergung von Bohrgerät	EUR	250.000
3.2.10.	bauliche Provisorien zur Aufrechterhaltung des Betriebes des Versicherungsnehmers	EUR	250.000

3.3. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

4. Deckungssummen (Haftpflichtversicherung)

4.1.	In der Haftpflichtversicherung (Vertragsteil II Teil C) beträgt die Deckungssumme je Schadenfall	EUR	20.000.000
	▪ pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich der Leistungen aus der Umwelthaftpflicht-versicherung (Vertragsteil II Teil E).		
4.2.	Im Rahmen dieser Deckungssumme bestehen je Schadenfall folgende Sublimits:		
4.2.1.	für Schadenverhütungskosten (Vertragsteil II Teil C Ziffer 6.16.)	EUR	2.000.000
4.2.2.	für Schäden im Zusammenhang mit Asbest / Urea (Vertragsteil II Teil C Ziffer 6.19.)	EUR	1.000.000
4.2.3.	für Schäden aus der Umwelthaftpflichtversicherung (Teil E) Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 4 einschließlich der Aufwendungen gemäß Ziffer 4.6.	EUR	2.000.000
4.2.4.	für Schäden aus der Umweltschadenversicherung (Teil F)		
	▪ pauschal für Sach- und Vermögensschäden	EUR	10.000.000
	▪ für Ausgleichssanierungen gemäß Ziffer 5.4.	EUR	2.000.000
	▪ für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 7.	EUR	2.000.000
4.3.	In der Planungshaftpflichtversicherung (Teil C Ziffer 9.2.) beträgt die separate Deckungssumme je Schadenfall	EUR	10.000.000
	▪ pauschal für Sach- und Vermögensschäden.		
4.4.	Für die erweiterte Planungsdeckung gilt – *soweit vereinbart gemäß Seite 2*:		
	In der erweiterten Planungsdeckung für den Bauherrn und für bauausführende Unternehmer (Vertragsteil II Teil D) beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenfall	EUR	5.000.000
	Die Leistungen des Versicherers aus Teil D werden auf die Deckungs-summe nach Vertragsteil I Teil A Ziffer 4.3. angerechnet.		

4.5. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle aus diesem Versicherungsvertrag für das Projekt ist auf das Dreifache der jeweils vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

5. Selbstbehalte

5.1. Der Selbstbehalt

5.1.1.	in der Bauleistungs- / Montageversicherung beträgt je Schadenfall und ist vom Geschädigten zu tragen.	EUR	10.000
	Betreffend den Inhalt der unter Vertragsteil II Teil B Ziffer 1.1.4. genannten Bürocontainer / Gebäude der eigenen Bauüberwachung des Versicherungsnehmers beträgt der Selbstbehalt je Schadenfall	EUR	1.000
5.1.2.	in den Haftpflichtversicherungen beträgt insgesamt und unabhängig von der Zahl der Schädiger oder Verstöße		
	▪ je Sach- und Vermögensschaden	EUR	10.000
	▪ Personenschäden	EUR	0
	▪ je Umwelthaftpflicht- und Umweltschaden	EUR	10.000
	▪ je Planungsschaden gemäß Vertragsteil II Teil C Ziffer 9.2.	EUR	10.000
	und ist vom Schadenverursacher zur tragen.		
5.2.	Im Rahmen der erweiterten Planungsdeckung gemäß Vertragsteil II Teil D beträgt der Selbstbehalt, - ist nicht vereinbart -	EUR	100.000

5.3. Sind mehrere Versicherte gemeinsam an einem ersatzpflichtigen Ereignis beteiligt, wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

5.4. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht und zwar der höhere. Der höhere Selbstbehalt kommt nur zum Tragen, wenn eine Regulierungszahlung aus dem betroffenen Vertragsteil erfolgt.

6. Besondere Vereinbarungen für die Vorlaufdeckung

6.1. Der Projektleiter legt der DVA baldmöglichst, das heißt unmittelbar nach Erstellung, folgende Unterlagen vor:

- Baubeschreibung
- Lagepläne
- Summenermittlung
- Zeitablaufplan
- Aussagen zum Baugrund

Nach Erhalt erfolgt die Ausschreibung des Projektes am Versicherungsmarkt. Mit dem Datum der Indeckungnahme durch die dann beteiligten Versicherer erlischt automatisch der Versicherungsschutz über die hier vorliegende Vereinbarung.

6.2. Abgrenzung zur nachfolgenden wettbewerbsmäßig kalkulierten Objektdeckung

Versichert sind Versicherungsfälle, die bis zum Ende dieser „vorlaufenden Deckung“ eingetreten sind. Der Versicherungsschutz umfasst im Bereich der Planungshaftpflicht jedoch nur Verstöße, soweit sie dem Versicherungsnehmer bis zum Ende der Deckung bekannt waren. Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherter als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

6.3. Anrechnung von Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen aus Meldungen auf Basis dieser Objektdeckung werden auf den jeweils anschließenden, endgültig kalkulierten Projektvertrag angerechnet. Eine rückwirkende Korrektur der Prämie ist ausgeschlossen.

II VERTRAGSBEDINGUNGEN

II, Teil A: Allgemeine Vertragsbedingungen für alle Vertragsteile

1. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand der für den Versicherungsnehmer / Mitversicherten zuständige Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Es gilt deutsches Recht.

2. Kündigung

Die Versicherer verzichten abweichend von § 92 VVG bzw. § 111 VVG für das in Deckung genommene Projekt auf das ihnen zustehende Kündigungsrecht nach einem Schadenfall.

3. Anpassung der Vertragskonditionen

Der Versicherer hat das Recht, angemessene Maßnahmen und / oder Vertragsänderungen zu verlangen, wenn ihm aufgrund des Schadenverlaufes eine unveränderte Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Hierzu gehört insbesondere auch eine Einwirkung auf die subjektiven Risikoverhältnisse.

4. Beitragsberechnung

4.1. Dem zu entrichtenden Beitrag wird eine vorläufige Versicherungssumme zugrunde gelegt.

4.2. Die endgültige Beitragsabrechnung erfolgt nach Abschluss der Projektarbeiten, wenn die genaue Versicherungssumme festgesetzt werden kann.

5. Maklerklausel

Die im Laufe der Vertragsdauer dem Versicherungsnehmer und den Mitversicherten obliegenden Anzeigen und Erklärungen sowie Zahlungen gelten als dem Versicherer zugegangen, wenn sie bei der

DVA
Deutsche Verkehrs-Assekuranz-Vermittlungs-GmbH
Industrieversicherungsmakler
Marienbader Platz 1
61348 Bad Homburg
Telefon: +49 (0)6172/48 68-0, Telefax: +49 (0)6172/48 68-379
E-Mail: DVA@dva.db.de

eingegangen sind. Anzeigen und Erklärungen sind unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten, Zahlungen auf Grundlage der getroffenen Vereinbarungen.

6. Gefahrerhöhung / Entwicklungsrisiken

6.1. Erhebliche Veränderungen der Projektausführung oder erhebliche Umplanungen von Trassenführungen sind dem Versicherer als Gefahrerhöhung anzuzeigen.

6.2. Erstausführungen / Neukonstruktionen, welche über das Maß der technischen Weiterentwicklung gängiger Technologien hinausgehen und von den bei Vertragsbeginn vorgesehenen Ausführungen abweichen, sind dem Versicherer anzuzeigen.

6.3. Die angezeigten Änderungen nach Ziffer 6.1. und 6.2. haben keinen Einfluss auf den Fortbestand des Versicherungsschutzes. Dies gilt auch, wenn die Meldung versehentlich unterblieben ist.

Der Versicherer hat das Recht, rückwirkend ab Entstehung eine angemessene Prämienanpassung zu verlangen. Das Recht ist innerhalb von einem Monat – ab Bekanntgabe der Änderung durch den Versicherungsnehmer – auszuüben. Kommt mit dem Versicherungsnehmer hierüber keine Einigung zustande, hat der Versicherer das Recht, für diese Änderung den Versicherungsschutz einzuschränken.

7. Obliegenheitsverletzung

Die Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers und / oder der Mitversicherten nicht geltend machen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Repräsentanten vorliegt.

8. Repräsentantenklausel

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die Mitversicherten und deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Eine hieraus resultierende Leistungsfreiheit ist außerdem beschränkt auf den Eigenschaden des schadenstiftenden Unternehmens. Dies gilt nicht für die Vertragsteile C bis F.

Als Repräsentanten gelten ausschließlich

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte.
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer.
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre.
- bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter.
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter.
- bei Einzelfirmen die Inhaber.
- bei anderen Unternehmensformen (zum Beispiel Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

9. Regressverzicht

Ein Rückgriff des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer und den Mitversicherten ist ausgeschlossen, wenn der Rückgriff einen versicherten Tatbestand betrifft.

Besteht für den Versicherer hiernach die Möglichkeit zur Regressnahme, so wird dieser Regress nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers ausgeübt. Dies gilt insbesondere für Regresse gegenüber Unternehmen, mit denen der Versicherungsnehmer gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Die Zustimmung darf bei Rückgriff gegenüber einem vorsätzlich handelnden Schadenverursacher nicht verweigert werden.

10. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Rahmen dieses Vertrages nichts anderes vereinbart ist, geht dieser Versicherungsschutz projektbezogen sämtlichen Deckungen gleichen Inhalts anderweitiger, betrieblicher Versicherungen vor. §§ 77, 78 VVG finden keine Anwendung.

11. Mitversicherung und Prozessführung

11.1. Jeder Versicherer haftet unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für seinen Anteil.

11.2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten für alle beteiligen Versicherer entgegenzunehmen.

11.3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligen Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

a) zur Erhöhung von Summen und / oder Limits über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen des Objektes im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Endabrechnung.

b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer aufgrund der vertraglich vorgesehenen Verlängerungsanfrage durch den Versicherer.

c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehalts und/oder des Beitrags. Dies gilt nicht für die Verminderung des Beitrags wegen Wegfall des versicherten Interesses gemäß § 80 VVG.

11.4. Der Versicherungsnehmer / Mitversicherte wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von zulässigen Regressansprüchen), auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen den oder von dem führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftiges Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Dies gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer / Mitversicherten nach Rechtshängigkeit getroffenen Vergleiche.

Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer / Mitversicherte berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einem zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, gilt Ziffer 11.4. Absatz 2 Satz 2 nicht.

12. Schadenfall

12.1. Der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten hat / haben im Schadenfall dafür zu sorgen, dass unverzüglich formlos oder mittels Schadenanzeige Meldung an die zuständige Stelle

DVA
Deutsche Verkehrs-Assekuranz-Vermittlungs-GmbH
Industrieversicherungsmakler
Telefon: +49 (0)6172/4868-0
Telefax: +49 (0)6172/4868-379
E-Mail: DVA@dva.db.de

gemacht wird.

12.2. Soweit der Versicherer innerhalb von 36 Stunden nach seiner Kenntnisnahme des Schadens eine Besichtigung nicht vornimmt, können Einwände wegen Veränderung des Schadenbildes nicht erhoben werden. Das Schadenbild ist jedoch in geeigneter Weise zu dokumentieren.

13. Datenschutzklausel

13.1. Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die an diesem Vertrag beteiligten Versicherer gegebenenfalls und in erforderlichem Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- / Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung übermitteln.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer gegebenenfalls und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheit dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen und an die DVA Deutsche Verkehrs-Assekuranz-Vermittlungs-GmbH weitergeben.

13.2. Auf Wunsch werden dem Versicherungsnehmer zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt. Etwaige Benachrichtigungen nach § 26 Absatz 1 BDSG sind an die DVA Deutsche Verkehrs-Assekuranz-Vermittlungs-GmbH zu richten.

14. Ausschluss von Schäden infolge von Terrorakten

Schäden infolge von Terrorakten sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf die Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

15. Verhältnis der Vertragsteile untereinander

15.1. Die Versicherer leisten aus dem Vertragsteil II, den Haftpflichtvertragsteilen C bis F keine Entschädigung, soweit eine Ersatzpflicht über Vertragsteil II Teil B besteht, siehe jedoch Vertragsteil II Teil B Ziffer 1.1.7.

15.2. Die Versicherer leisten aus der Umweltschadenversicherung, Vertragsteil II Teil F, keine Entschädigung, soweit einen Entschädigung aus dem Vertragsteil II Teilen C bis E zur Auszahlung kommt.

16. Abrechnung nach Leistungskatalog

Soweit Unternehmen der Deutschen Bahn Gruppe nach einem ersatzpflichtigen Schaden mit eigenem Personal Reparaturen durchführen oder Mitversicherten in Rechnung stellen bzw. Erschwernis- / Verspätungskosten geltend machen, erfolgt die Regulierung auf Basis der abgestimmten Verrechnungssätze der Deutschen Bahn gemäß Leistungskatalog (LfD) in der letzten gültigen Fassung.

17. Sanktionsklausel

Der Versicherungsschutz unter diesem Versicherungsvertrag erstreckt sich nicht auf Risiken, soweit diese selbst oder deren Versicherung einschließlich der auf dieser Versicherung beruhenden Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen anwendbare Wirtschafts- und Handelssanktionen der UN und / oder der EU / EEA und / oder sonstige anwendbare nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen würden.

II, Teil B: Bauleistungs- und Montageversicherung

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert sind

1.1.1. alle Lieferungen und Leistungen, die anlässlich der Errichtung des versicherten Projektes erbracht werden.

Dies sind vor allem die gesamten – auch provisorischen – Bau- und Erdarbeiten, Fundamente, Baulichkeiten, Montageleistungen, auch De- und Remontagen, Konstruktionen, Maschinen, maschinelle, apparative und elektrische Einrichtungen, Zubehör, Reserveteile sowie das Material einschließlich aller Baustoffe, Gartenanlagen und Pflanzungen, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind.

1.1.2. Pumpen in Zusammenhang mit Wasserhaltungsmaßnahmen, Hilfskonstruktionen (zum Beispiel Standardschalungen, -gerüste), Betriebs- und Hilfsstoffe.

1.1.3. Bau- / Bürocontainer, die durch die eigene Bauüberwachung des Versicherungsnehmers oder die von ihm mit der Bauüberwachung beauftragten, externen Ingenieurbüros genutzt werden sowie zu diesem Zweck vorübergehend genutzte Räumlichkeiten.

1.1.4. die Inhalte der unter Ziffer 1.1.3. genannten Bürocontainer / Gebäude der Bauüberwachung.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 1.2. gelten hierfür nicht. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung soweit für einen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Für die Selbstbeteiligung gilt der Vertragsteil I Teil A Ziffer 5.

1.1.5. Montageausrüstung, soweit das Interesse des Versicherungsnehmers berührt wird, auf Erstes Risiko gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 3.2.6.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 1.2. gelten hier nicht, jedoch fallen reine Schienenfahrzeuge nicht unter den Versicherungsschutz.

1.1.6. Akten, Zeichnungen und Pläne auf Erstes Risiko gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 3.2.8.

1.1.7. Sachen im Gefahrenbereich (SiG) des Versicherungsortes einschließlich Altbausubstanz (nicht jedoch Sachen gemäß Ziffer 1.2.), die in Zusammenhang mit der Durchführung des versicherten Projektes beschädigt werden – unabhängig davon, wem sie gehören – auf Erstes Risiko gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 3.2.7.

Soweit Senkungen / Setzungen von Altbausubstanz in Gutachten errechnete maximale Werte von Setzungs- und Horizontalverschiebungen unterschreiten, besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, es handelt sich um unfallartige, nicht typisch setzungs- / hebungsbedingte Ursachen.

Die Haftpflicht-Vertragsteile C bis F gehen für SiG – abweichend von der übrigen Regelung in diesem Vertrag – voran. Soweit der Schaden durch einen Anspruch aus den Haftpflicht-Vertragsteilen gedeckt ist, leistet der Versicherer über den Bauleistungsteil keine Entschädigung. Die Abwehr unberechtigter Ansprüche durch den Versicherer hat immer über Teil C zu erfolgen.

1.1.8. gebrauchte Sachen, hierzu zählen auch zwischengelagerte ausgebaute Materialien, die für den Wiedereinbau bei dem Bau- / Montageobjekt vorgesehen sind, auf Erstes Risiko gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 3.2.1.

Gebrauchte Sachen sind Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren, nicht jedoch Baugrund und Bodenmassen. War der technische Zustand einer gebrauchten Sache bei Beginn der Versicherung mangelhaft und entsteht dadurch ein Schaden, so leistet der Versicherer keine Entschädigung. Dies gilt nicht für den dadurch entstehenden Folgeschaden an anderen Teilen der Sache. Ist die Ursächlichkeit eines mangelhaften technischen Zustandes nicht beweisbar, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

1.2. Nicht versichert sind

1.2.1. Baugeräte (zum Beispiel auch Bohrgeräte), soweit sie nicht Bestandteil von Hilfsbauten oder Hilfskonstruktionen sind, einschließlich Zusatzeinrichtungen und Ersatzteilen,

1.2.2. Kleingeräte und Handwerkszeuge,

1.2.3. Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte,

1.2.4. zur Baustellenabsicherung vorübergehend eingesetzte Signal- und Sicherungsanlagen,

1.2.5. Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors, durch beauftragte Unternehmen genutzte Räumlichkeiten und Gerätewagen (mit Ausnahme der Ziffern 1.1.3. und 1.1.4.),

1.2.6. Fahrzeuge aller Art.

2. Versicherte Gefahren

2.1. Entschädigung wird geleistet, wenn unvorhergesehen eintretende Schadenereignisse während der Versicherungsdauer zu Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Minderung beziehungsweise Aufhebung der einmal erreichten Gebrauchsfähigkeit von Bauleistungen – auch Teilleistungen – , von Baugrund beziehungsweise von versicherten Sachen führen.

2.1.1. Mitversichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schmor-, Seng- und Glimmschäden, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, deren Teile oder Ladung sowie durch Löschen, Ausräumen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen.

2.1.2. Ist eine Bauleistung infolge mangelhafter Ausführung oder infolge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Materialien nicht ordnungsgemäß erbracht, besteht für sie selbst kein Versicherungsschutz (Leistungsmangel). Ungeeignet sind solche Materialien, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft worden sind, es sei denn, das Prüfzeugnis wird nachträglich erteilt.

2.1.3. Führt jedoch der Leistungsmangel noch vor Beendigung der Haftung zur Beschädigung oder Zerstörung der mangelhaften und / oder mangelfreien Teile der versicherten Sache oder des Baugrundes, so wird der dadurch entstandene Sachschaden unter Abzug der Kosten ersetzt, die zusätzlichen angefallen wären, wenn die Leistung mangelfrei ausgeführt worden wäre.

2.2. Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss, sind nicht versichert.

2.2.1. Versichert sind jedoch normale Witterungsschäden, die infolge einer anderen versicherten Gefahr gemäß Ziffer 2.1. entstanden sind beziehungsweise wenn der Versicherungsnehmer / die Mitversicherten die ihnen als Nebenleistung und / oder besondere Leistung obliegenden Schutzmaßnahmen getroffen haben.

2.2.2. Grundsätzlich sind Schäden an den versicherten Sachen durch ungewöhnliche oder außergewöhnliche Witterungsereignisse versichert.

2.2.3. Schäden an versicherten Sachen sind bei einer wetterbedingten Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 Beaufort („Sturm“) ersatzpflichtig. Ortsübliche Sicherungsmaßnahmen werden vorausgesetzt.

2.2.4. Unabhängig von obigen Regelungen sind auch wetterbedingte Luftbewegungen unter Windstärke 8 Beaufort versichert, wenn sie für den Versicherungsort ungewöhnlich sind. Die wetterbedingte Luftbewegung muss unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirken oder Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen werfen.

2.3. Schäden durch Ausfall der Wasserhaltung sind nur dann ersatzpflichtig, wenn ein von der Stromführung / Kraftquelle des Maschinensatzes unabhängiges und einsatzbereites Aggregat zur Verfügung stand.

2.4. Bei Tunnel-, Schacht-, Durchpress- und Stollenarbeiten sind Abweichungen von der Soll-Linie oder von einer vorgesehenen Ausbruchlinie kein Schaden an den versicherten Bauleistungen bzw. am Baugrund.

Bei Schäden an unmittelbaren, bergmännisch erstellten Bereichen unterirdischen Baumaßnahmen leistet der Versicherer keinen Ersatz für Kosten durch

- Änderungen in der Bauweise oder Änderungen aufgrund unvorhergesehener Bodenbedingungen oder Hindernisse,
- Maßnahmen, die notwendig werden, um die Bodenbedingungen zu verbessern oder zu stabilisieren oder Boden gegen das Eindringen von Wasser abzudichten, es sei denn, sie sind notwendig, um entschädigungspflichtige Verluste oder Schäden zu beheben,
- Entfernen von Aushubmaterial oder des über den Sollquerschnitt hinausgehenden Mehrausbruchs und / oder das Verfüllen von daraus resultierenden Hohlräumen,
- Maßnahmen für die Wasserhaltung, es sei denn, sie sind notwendig, um entschädigungspflichtige Verluste oder Schäden zu beheben,
- Verluste oder Schäden infolge des Ausfalls der Wasserhaltung, falls diese Verluste oder Schäden durch ausreichende Reserven hätten verhindert werden können,
- Aufgabe oder Bergung von Tunnelbohrmaschinen,
- Verlust von Bentonit, Suspensionen oder irgendwelchen Mitteln oder Stoffen, die für die Ausschachtungsabstützung oder als Bodenaufbereitungsmittel verwendet werden.

Im Fall von entschädigungspflichtigen Verlusten oder Schäden ist der zu zahlende Höchstbetrag für versicherte Sachen gem. Teil B Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. auf die Kosten beschränkt, die aufgewendet werden, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Dieser Höchstbetrag beträgt jedoch maximal 175 % des ursprünglichen, nachgewiesenen Durchschnitts pro Meter Konstruktionskosten, bezogen auf den unmittelbar geschädigten Bereich.

2.5. Entschädigung wird geleistet für Kosten der Wiederauffüllung von Hohlräumen, sofern diese Hohlräume auf einen ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen sind (siehe jedoch Ziffer 2.4.).

2.6. Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen. Dies gilt auch für Spundwände, wenn deren Dichtigkeit zum Beispiel durch Verlaufen oder Beschädigung der Spundbohlen beim Rammen und dergleichen nicht erreicht wird.

2.7. Entschädigung wird geleistet für Injektionen und Wasserhaltungskosten, wenn sie zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen (siehe jedoch Ziffer 2.4.).

2.8. Mitversichert gilt die Bergung von Bohrgerät, Schlitzwandgreifer, oder ähnliches (ausgenommen Schildvortriebsmaschinen), welches durch ein unvorhergesehenes Ereignis im Zuge der Bauausführung im Baugrund / Bauwerk verblieben ist – unter der Voraussetzung, dass andernfalls der weitere Bauablauf gestört oder unmöglich wird – auf Erstes Risiko nach Vertragsteil I Teil A Ziffer 3.2.9. Ausgenommen von der Ersatzleistung sind die Geräte selbst. Soweit Entschädigung aus anderweitig bestehenden Versicherungen beansprucht werden kann, geht diese vor.

2.9. Mitversichert sind Verluste durch Diebstahl versicherter Sachen. Nicht mitversichert sind Verluste, die anlässlich einer Inventur festgestellt werden.

Versicherte Verluste durch Diebstahl sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden.

Verletzt der Versicherungsnehmer / der Mitversicherte diese Obliegenheit, so haftet der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, §§ 28 Absatz 3, 82 Absatz 3 VVG.

2.10. Mitversichert sind Kosten für die Rekonstruktion / Wiederbeschaffung oder gegebenenfalls Neuerstellung von projektbezogenen Daten und Programmen, welche durch ein ersatzpflichtiges Ereignis an versicherten Sachen oder Bauleistungen geschädigt werden oder verloren gehen. Entschädigung wird nur geleistet, wenn übliche Sicherungskopien gefertigt wurden.

2.11. Mitversichert sind Schäden durch Streik, Aussperrung, Aufruhr und Innere Unruhe sowie darauf zurückzuführende Plünderungen. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 14 Tage nach Zugang wirksam.

2.12. Entschädigung wird nicht geleistet für Schäden oder Verluste durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe sowie durch Kernenergie.

Mitversichert sind Kriegsfolgeschäden durch Explosion von Munition und Sprengkörpern aller Art.

2.13. Entschädigung wird nicht geleistet für Schäden an Sachen, die an diesen unmittelbar durch dauernde Einflüsse des Betriebes während der Erprobung entstanden sind.

2.14. Entschädigung wird nicht geleistet für das natürliche Anwachsrisiko von Neupflanzungen.

3. Versichertes Interesse

Entschädigung wird geleistet für Schäden,

die zu Lasten des Versicherungsnehmers (Vertragsteil I Teil A Ziffer 1.) gehen

oder

die zu Lasten der Mitversicherten (Vertragsteil I Teil A Ziffer 1.) gehen.

4. Versicherungsort

4.1. Versicherungsort sind alle Baustellen mit zugehörigen Lagerplätzen, auch Übergabe- und Bestimmungsstellen (früher Tarifpunkte) des Projektes sowie die Transportwege zwischen diesen Baustellen und den zugehörigen Lagerplätzen.

4.2. Im Falle des Verlustes von versicherten Sachen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Besitz an dieser Sache wieder zurück erlangt wird und feststeht, dass eine etwaige Beschädigung oder Zerstörung zwar in Zusammenhang mit dem Verlust, jedoch außerhalb des vereinbarten Versicherungsortes entstand.

4.3. Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich versicherte Sachen zu Reparatur-, Bearbeitungszwecken vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes gemäß Ziffer 4.1. befinden.

5. Versicherungssumme

5.1. Die Versicherungssumme ist zu bilden

5.1.1. für die Bauleistungen aus der vertraglichen Bausumme einschließlich der Stundenlohnarbeiten und einschließlich des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile, die die Bauunternehmungen liefern,

5.1.2. für die Montagearbeiten aus der Summe aller Montage- und Ausbauleistungen,

5.1.3. aus dem Neuwert fremder Lieferungen einschließlich der Kosten für die Anlieferung und das Abladen,

5.1.4. aus dem Neuwert eigener Lieferungen und Leistungen des Bauherrn und der Mitversicherten gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 3.1. und 3.2.,

5.1.5. aus dem Wert der gesamten auf die Arbeiten entfallenden Planungskosten.

5.2. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Hiervon abweichend ist die Entschädigungsleistung für Schäden aus den Naturgefahren Sturm, Überschwemmung und Erdbeben begrenzt auf die Versicherungssumme gemäß Vertragsteil I Teil B Ziffer 2, maximal jedoch gemäß Vertragsteil I Teil A. Ziffer 3.1.

5.3. Zusätzliche Versicherungssummen auf Erstes Risiko je Schadenfall.

5.3.1. für Baugrund und Bodenmassen, soweit nicht im Leistungsverzeichnis enthalten, gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 3.2.2. Soweit derartige Kosten im Leistungsverzeichnis enthalten sind, ist dies im Schadenfall entsprechend nachzuweisen.

5.3.2. für Schadensuchkosten – als Folge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens bzw. wenn sie auf Weisung des Versicherers aufgewendet werden – gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 3.2.4.

5.3.3. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

5.3.3.1. Ersetzt werden Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich bis zur Höhe einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 3.2.5. die aufgewendet werden müssen infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden aufgrund behördlicher Anordnung, um

a) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen,

b) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und abzulagern,

c) den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

5.3.3.2. Die Aufwendungen gemäß Ziffer 5.3.3.1. werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden,

b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Schadens entstanden ist,

c) innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnisnahme gemeldet wurden.

5.3.3.3. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

5.3.4. Aufräumungskosten stehen für die Fälle, in denen die Versicherungssumme gemäß Vertragsteil I Teil B Ziffer 2. erschöpft ist, zusätzlich auf Erstes Risiko gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 3.2.3. zur Verfügung.

5.3.5. Ersetzt werden Kosten für bauliche Provisorien zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Versicherungsnehmer auf Erstes Risiko gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 3.2.10.

5.3.6. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6. Versicherungsdauer

6.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem unter Vertragsteil I Teil B Ziffer 1.1. genannten Zeitpunkt.

6.2. Die Haftung der Versicherer endet im Anschluss an eventuelle Probebetriebe mit dem Datum der protokollierten Freigabe / Abnahme des Gesamtprojektes zur kommerziellen Nutzung, erteilt durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder der hierzu ermächtigten Institution gegenüber dem Bauherrn. Bezieht sich die Freigabe auf Teilabschnitte, endet die Haftung für diese mit dem entsprechenden Freigabedatum.

6.2.1. Werden Teilabschnitte eines Bauvorhabens bereits gegenüber dem Auftraggeber vorläufig abgenommen, aber erst nach Freigabe weiterer Abschnitte der kommerziellen Nutzung übergeben, besteht für diese Abschnitte weiterhin Versicherungsschutz bis zur Gesamtfreigabe gemäß Ziffer 6.2.

6.3. Für Leistungen (Restarbeiten), welche im Anschluss an die Freigaben / Abnahmen gemäß Ziffer 6.2. noch abzuschließen sind, welche noch auszuführen sind beziehungsweise welche im Rahmen der Behebung von Mängeln – die bei der Abnahme festgestellt und protokolliert wurden – noch zu erbringen sind, besteht weiterhin Versicherungsschutz.

Soweit hierdurch eine Verlängerung des dokumentierten, vorläufigen Ablaufes des Vertrages erforderlich wird, ist dem führenden Versicherer auf Wunsch der Gesamtauftragswert der noch zu erbringenden Leistungen bekanntzugeben.

6.4. Nach Ende der Haftung gemäß Ziffer 6.2. leisten die Versicherer während einer Extended Maintenance-Periode (Nachhaftungszeit) Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Bauleistungen,

- die bei Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht wurden,
- oder die während der versicherten Bauzeit auf der Baustelle verursacht wurden.

Bei Berechnung der Entschädigung sind alle Kosten abzuziehen, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätten aufgewendet werden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.

6.5. Für Restarbeiten gemäß Ziffer 6.3. beginnt die Extended Maintenance-Periode mit Abnahme der jeweiligen Leistung durch den Bauherrn.

6.6. Nach Gewährleistungsarbeiten beginnt keine separate Extended Maintenance-Periode.

7. Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten zur Abwendung oder Minderung eines unmittelbar drohenden Schadens für geboten halten durften, hat der Versicherer zu ersetzen.

8. Umfang der Entschädigung

8.1. Der Versicherer leistet Entschädigung für die Wiederherstellung eines Zustandes an Bauleistung und Baugrund, welcher dem vor Schadeneintritt technisch gleichwertig ist.

8.2. Bei Totalschäden an Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen sowie an gebrauchten Sachen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes. Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.

9. Kosten der Wiederherstellung und Aufräumung bei Bauunternehmerschäden

Bei Schäden, die zu Lasten eines mitversicherten Unternehmens gehen, leistet der Versicherer für die Kosten der Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmens Entschädigung ohne Zuschläge für

- Wagnis und Gewinn
- nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten
- allgemeine Geschäftskosten.

Im Schadenfall ist die Entschädigungsleistung vorrangig nach dem Leistungsverzeichnis zu ermitteln.

Unabhängig von den im Bauvertrag vereinbarten Preisen kann über die Entschädigungskosten nach Aufwand nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden. Diese muss jedoch vom Versicherer erteilt werden, wenn ähnliche Positionen zu Wiederherstellungskosten nicht im Leistungsverzeichnis vorhanden sind oder der Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

9.1. Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 95 % der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.

Soweit das Leistungsverzeichnis Eventualpositionen (zum Beispiel Stundensätze, Maschinensätze) enthält, erkennt der Versicherer diese als Grundlage der Schadenabrechnung ebenfalls an.

9.2. Soweit für Stundenlohnarbeiten nicht nach den Preisen des Bauvertrages abgerechnet wird, sind zu ersetzen:

9.2.1. die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeiten und so weiter.

9.2.2. tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten im Zusammenhang mit sinnvollen und notwendigen Reparaturen und Wiederherstellungsarbeiten

9.2.3. Zuschläge auf die Beträge gemäß Ziffer 9.2.1. und 9.2.2., und zwar in Höhe von 130 %

9.2.4. notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten

9.2.5. übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten Teil der vertraglichen Bausumme sind

9.2.6. Zuschläge auf die Beträge gemäß Ziffer 9.2.4. und 9.2.5., auf Beträge gemäß Ziffer 9.2.4. jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind. Der Zuschlag beträgt 80 %.

9.3. Soweit der Versicherungsnehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte zwecks Wiederherstellung und Aufräumung unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind für den Zeitraum, in welchem die Geräte notwendigerweise am Schadenort eingesetzt und / oder bereitgehalten werden, zu ersetzen:

9.3.1. 160 % der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen „Baugeräteliste“ in ihrer jeweils neuesten Fassung,

9.3.2. entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe,

9.3.3. notwendige Kosten für An- und Abtransport.

9.4. Zu ersetzen sind die Kosten schadenbedingter Planungsleistungen, soweit sie die geschädigte Bauleistung / den geschädigten Baugrund betreffen.

9.5. Soweit über Transporte (ausgenommen Ziffer 9.3.3.) unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die entstandenen Kosten zu ersetzen.

Erforderliche Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden ersetzt im Zusammenhang mit sinnvollen und notwendigen Reparaturen und Wiederherstellungskosten.

9.6. Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:

9.6.1. Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung,

9.6.2. die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze,

9.6.3. Art, Höhe etwaiger Lohnzahlungen (Ziffer 9.2.1.) und Lohnnebenkosten (Ziffer 9.2.4.),

9.6.4. die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit sie nach Ziffer 9.2.2. und 9.2.5. entschädigungspflichtig sind.

9.7. Durch die Zuschläge gemäß Ziffer 9.2.3. sind abgegolten:

9.7.1. lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen,

9.7.2. Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind. Die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Ziffer 9.2.1. berücksichtigt,

9.7.3. Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Ziffer 9.2.4. sind,

9.7.4. alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, zum Beispiel Bürokosten,

9.7.5. Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen,

9.7.6. Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen,

9.7.7. Kosten für das Vorhalten von Handwerkszeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 Meter Höhe,

9.7.8. Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung,

9.7.9. Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt, wie Schmiedekohle, Elektroden, Schrauben, Öle, Fette, Treibstoffe, Reinigungs- und Anstrichmittel.

9.8. Durch die Entschädigung gemäß Ziffer 9.3.1 sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

9.9. Bei Lieferungen und Leistungen Dritter werden die entstandenen Kosten ersetzt zuzüglich 6 % der Rechnungsbeträge für schadenbedingte Geschäftskosten, maximal jedoch 50.000,- EUR je Geschädigtem.

10. Kosten der Wiederherstellung und Aufräumung bei Bauherrenschäden

Bei Bauherrenschäden werden 106 % des Rechnungsbetrages vergütet.

11. Ausschlüsse bei Bauherren- und Bauunternehmerschäden

Entschädigung wird über diesen Vertragsteil nicht geleistet für Vermögensschäden, insbesondere für Vertragsstrafen, Gewährleistungsfälle und Schadenersatzleistungen an Dritte.

12. Selbstbehalt

12.1. Die Selbstbehalte sind geregelt unter Vertragsteil I Teil A Ziffer 5.1.1.

12.2. Bei der Regulierung von ersatzpflichtigen Schäden, die innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden aus Ereignissen höherer Gewalt oder sonstigen Elementarereignissen entstanden sind, wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

12.3. Mehrere, während der Laufzeit des Vertrages aus gleicher Ursache eintretende Versicherungsfälle, zwischen denen ein sachlicher, zeitlicher und örtlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall. Übliche Unterbrechungen eines einheitlichen Arbeitsvorganges beeinträchtigen diese Bestimmung nicht.

13. Beauftragung von Sachverständigen

13.1. Hält der Versicherer im Schadenfall die Hinzuziehung externer Sachverständiger und / oder Gutachter für erforderlich, erfolgt deren Auswahl in Abstimmung mit dem Geschädigten.

13.2. Führen die Feststellungen des Sachverständigen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage der von ihm geforderten Unterlagen zu einer Aussage des Versicherers bezüglich seiner grundsätzlichen Eintrittspflicht, so ist diese Eintrittspflicht anzunehmen und auf Grundlage der Kosten in die Regulierung einzutreten, welche nach Lage der Dinge zu diesem Zeitpunkt vom Geschädigten nachgewiesen sind.

Für die somit entstehende Fälligkeit gilt Ziffer 15.

14. Sachverständigenverfahren

14.1. Versicherer und Versicherungsnehmer können verlangen, dass die Ursachen und der Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen durch Sachverständige festgestellt werden. Das Recht jeder Partei, Rechtsfragen, insbesondere zum Grund des Deckungsanspruches, notfalls gerichtlich klären zu lassen, wird dadurch nicht berührt.

14.2. Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

14.2.1. Jede Partei kann schriftlich einen Sachverständigen benennen und dann die andere Partei schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folgen hinzuweisen.

14.2.2. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.

14.3. Die Sachverständigen und der Obmann haben ihr Tätigwerden beiden Parteien jeweils mindestens 3 Arbeitstage vorweg im Einzelnen bekanntzugeben.

14.4. Die Feststellung der Sachverständigen müssen alle Umstände enthalten, die für die Ersatzleistung des Versicherers gemäß Ziffer 8. erheblich sind.

14.5. Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die übereinstimmenden Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

14.6. Der Versicherer trägt die Kosten des Verfahrens. Der Versicherungsnehmer trägt nur dann die anteiligen Kosten des Verfahrens, wenn er selbst durch einseitige Erklärung das Sachverständigenverfahren verlangt.

14.7. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Diese Regelung gilt für den Fall, dass kein zweiter Sachverständiger ernannt wird, nur dann, wenn die ernennende Partei eine nach Ziffer 14.2.1. vollständige Aufforderung abgegeben hat.

15. Zahlung und Entschädigung

15.1. Sobald die Entschädigungspflicht des Versicherers dem Grunde nach feststeht, kann der Geschädigte eine Akontozahlung auf die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Kostennachweise verlangen. Der Betrag ist spätestens nach 28 Tagen fällig.

15.2. Liegen Kostennachweise zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, leistet der Versicherer gleichwohl eine Akontozahlung in der Höhe, welche nach Lage der Dinge vertretbar erscheint. Der Betrag ist spätestens nach 28 Tagen fällig.

15.3. Nach Feststellung der grundsätzlichen Ersatzpflicht und Vorlage aller erforderlichen Schadenunterlagen / Kostennachweise ist die Entschädigung umgehend, spätestens innerhalb von 28 Tagen fällig.

15.4. Der Anspruch auf die Entschädigung ist nach Ablauf von 2 Wochen seit Fälligkeit zu verzinsen. Die Verzugszinsen berechnen sich entsprechend § 288 BGB.

II, Teil C: Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

1.1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten (Vertragsteil I Teil A Ziffer 1.) wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das

- einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden und / oder
- einen Vermögensschaden zur Folge hatte, der weder durch Personen-, noch durch Sachschaden entstanden ist,
- für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2. Der Versicherungsschutz ergibt sich für die Teile C bis F wie folgt:

1.2.1. für reine Vermögensschäden aus Ziffer 8.

1.2.2. für die Folgen von Verstößen bei der Erbringung von Architekten- und Ingenieurleistungen aus der Planungshaftpflichtversicherung, Ziffer 9.2.

1.2.3. für Schäden oder Mängel am Objekt, die durch Architekten- und / oder Ingenieurleistungen des Bauherrn oder durch bauausführende Unternehmer verursacht wurden, aus der erweiterten Planungshaftpflichtversicherung, siehe Teil D, soweit vereinbart.

1.2.4. wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser einschließlich Gewässer aus der Umwelthaftpflichtversicherung, siehe Teil E.

1.2.5. wegen der gesetzlichen Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden aus der Umweltschadenversicherung, siehe Teil F.

2. Versicherte Risiken

2.1. Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten
- der an der Planung, Überwachung und der Projektsteuerung, dem Projektcontrolling und -management beteiligten Sachverständigen, Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute in dieser Eigenschaft
- aus der Beratung zur Erlangung eines Zertifikates für nachhaltiges und energieeffizientes Bauen
- von beauftragten hoheitlich tätigen Prüfsachverständigen und –ingenieuren sowie aus hoheitlicher Prüftätigkeit des Eisenbahnbundesamtes
- der mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Haupt- und Nebenunternehmer, Arbeitsgemeinschaften und Subunternehmer in dieser Eigenschaft
- der Baustellenkoordinatoren für ihre Aufgaben nach der Baustellenverordnung
- bei Bahnbauprojekten: des Fahrdienstleiters, Weichenwärters, Flankenschutzbeauftragten, technisch Berechtigten nach Ziffer 4.2 der BETRA

aus den Tätigkeiten für das Projekt.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen Bauherren des Projekts als Bauherr.

2.2. Versichert ist das Risiko aus üblichen Veranstaltungen auf der Baustelle (Tunneltaufe, Richtfest, Baustellenbesichtigungen und so weiter).

2.3. Tätigkeiten, die nicht mit der Erstellung des versicherten Vorhabens in Zusammenhang stehen, zum Beispiel von Lieferanten (siehe Vertragsteil I Teil A Ziffer 1.3.) oder von mit der Immobilienverwertung / -vermarktung betrauten Personen, sind nicht versichert.

2.4. Bei Bahnbauprojekten: Überführungsfahrten zur Übergabestelle nach Bauvertrag (Tarifpunkt) sind nicht versichert.

2.5. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des mitversicherten Betriebes für dieses Projekt angestellt hat, zum Beispiel Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheits- und Gefahrgutbeauftragte, der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Umweltschutz, Datenschutz und / oder Abfallbeseitigung in dieser Eigenschaft.

2. a) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen einschließlich der vom Bundeseisenbahnvermögen überlassenen Mitarbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für dieses Projekt verursachen.

   b) der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes.

      Dies gilt in dem Umfang nicht, in dem die angestellten Betriebsärzte aus einer zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehenden selbständig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz beanspruchen können.

   c) Zu a) und b) gilt zusätzlich folgendes:

      Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch handelt, wenn Schädiger und Geschädigter Mitarbeiter desselben Unternehmens oder Mitarbeiter derselben ARGE sind.

3. der freien Mitarbeiter (zum Beispiel Ingenieure, Techniker, Handelsvertreter und dergleichen) für Schäden, die diese in Ausübung von Tätigkeiten im Interesse des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten für dieses Projekt verursachen.

3. Deckungssummen

Die Deckungssummen ergeben sich aus Vertragsteil I Teil A Ziffer 4.

4. Serienschadenklausel

4.1. Die vereinbarten Ersatzleistungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

4.2. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Sachen gelten als **e i n** Schadenereignis.

4.3. Im Rahmen der Planungsdeckung (Teil C Ziffer 9.2.) sowie der erweiterten Planungsdeckung für den Bauherr und für bauausführende Unternehmen (Teil D) gelten

- mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen
- mehrere Verstöße, die zu einem einheitlichen Schaden führen

als **e i n** Schadenereignis.

5. Selbstbehalte

Die Selbstbehalte ergeben sich aus Vertragsteil I Teil A Ziffer 5.

Die Serienschadenklausel, Teil C Ziffer 4., gilt für die Selbstbehalte entsprechend.

6. Deckungsumfang

Mitversichert sind insbesondere

6.1. Gegenseitige Ansprüche

6.1.1. Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Mitversicherten und der Bauherrn gegeneinander.

6.1.2. Ansprüche der Versicherungsnehmer / Mitversicherten gegeneinander.
Ansprüche gegen ARGE-Partner jedoch mit der Maßgabe, dass bei Arbeitsgemeinschaften, bei denen keine Trennung in separat zu erbringende Aufgaben gegeben ist (Quoten-ARGEn), der nicht im Rahmen der Bau- und Montageversicherung ersatzpflichtige Schaden an der zu erbringenden Leistung sowie der daraus resultierende Folgeschaden ausgeschlossen ist.

6.2. Eigenschäden

Für Schäden an Bauwerken, Gebäudeteilen und Anlagen, die vor Vertragsbeginn im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers und / oder des / der Bauherrn stehen, treten die Versicherer in gleichem Umfang ein wie für Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen anderer Eigentümer.

6.3. Zivilrechtliche Aufopferungsansprüche

Bei Sachschäden an

- Bauwerken, Gebäuden und Anlagen,
- Grundstücken (Boden, Platten, Einfriedungen und so weiter),
- Leitungen in / auf öffentlichem und / oder privatem Grund,
- Wegen, Straßen und Plätzen (Wegekörper und Wegezubehör),

(insbesondere Setzungsrisse, Ganz- oder Teileinsturz) wird Versicherungsschutz aufgrund gesetzlicher Ansprüche nach § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB analog gewährt.

Soweit Senkungen / Setzungen in Gutachten errechnete maximale Werte von Setzungs- und Horizontalverschiebungen unterschreiten, besteht kein Versicherungsschutz. Soweit es sich um unfallartige nicht typisch setzungs- oder hebungsbedingte Schäden handelt, besteht auch unterhalb der prognostizierten Werte Versicherungsschutz.

6.4. Mietsachschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

6.4.1. an beruflich oder gewerblich gemieteten Räumen und deren wesentlichen Bestandteilen (ausgenommen Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

6.4.2. an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

6.5. Besitzklausel

6.5.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen oder der Beschädigung fremder Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast haben, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

6.5.2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel beziehungsweise Codekarten), die sich im Gewahrsam des Versicherungsnehmers beziehungsweise der Mitversicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Objektschutz, Notschloss).

6.6. Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages unter Verzicht auf Einzelan- und -abmeldung die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Besitz, Halten, Führen, Verwenden und Vermieten oder Verleihen von

a) Geräten, die sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen können, einschließlich Turmdrehkräne,
b) Arbeitsmaschinen aller Art, die sich durch eigene Kraft fortbewegen können (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen bestimmt und geeignet sind), gleichgültig, ob diese schienengebunden sind oder nicht, einschließlich der reinen Zugmaschinen,
c) Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
d) sonstigen nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, die auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren bzw. eingesetzt werden,

soweit sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen und nicht kraftfahrzeughaftpflichtversichert sind.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn für das Baustellengelände eine faktische Öffentlichkeit besteht.

6.7. Sprengungen und Einreißarbeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden infolge von Sprengungen und Einreißarbeiten.

6.8. Unterfangen und Unterfahren

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Unterfangen und Unterfahren einschließlich der Schäden, an den unterfangenen oder unterfahrenen Grundstücken, Gebäudeteilen und Anlagen. Soweit Senkungen / Setzungen in Gutachten errechnete maximale Werte von Setzungs- und Horizontalverschiebungen unterschreiten, besteht kein Versicherungsschutz. Soweit es sich um unfallartige nicht typisch setzungs- / hebungsbedingte Schäden handelt, besteht auch unterhalb der prognostizierten Werte Versicherungsschutz.

6.9. Senkungen, Rammarbeiten, Überschwemmungen, Abwässer, Allmählichkeitsschäden usw.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teils eines solchen,
- durch Erdrutschungen, auch auf dem Baugrundstück selbst,
- durch Rammarbeiten, auch bezüglich Schäden auf dem Baugrundstück selbst,
- durch Abwässer,
- durch Einwirkung - auch allmähliche - von Temperatur (zum Beispiel Frost), Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und Niederschlägen (Staub, Rauch, Ruß und so weiter),
- durch Schwammbildung.

Ziffer 6.8. Satz 2 gilt sinngemäß.

6.10. Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

6.11. Bearbeitungs- oder Tätigkeitsschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und / oder der Mitversicherten an oder mit diesen Sachen (zum Beispiel Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind.

6.12. Auffinden oder Antreffen von Sprengkörpern

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass des Auffindens oder Antreffens (Detonierens) von Sprengkörpern und dergleichen.

6.13. Schieds- und Schlichtungsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgerichtsverfahren der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten der ‚ARGE Baurecht' im Deutschen Anwaltsverein oder vergleichbaren Richtlinien entspricht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im

Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

6.14. Abhandenkommen von Sachen / bewachter Sachen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen

6.14.1. von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher,

6.14.2. von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Baugeländes ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Baugeländes, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbücher, Urkunden und Schmucksachen.

6.14.3. bewachter Sachen sowie wegen Beschädigung oder Vernichtung der bewachten Sachen.

6.14.4. Ersetzt wird der Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes, den die abhandengekommenen Sachen am Tage des Schadens hatten.

6.15. Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind die Kosten des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst nicht gedeckt.

6.16. Schadenverhütungskosten

Schadenverhütungskosten sind erstattungsfähig, sofern eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer stattgefunden hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer / die Mitversicherten den Umständen nach für geboten halten durften.

Ausgeschlossen sind sogenannte Sowieso-Kosten, die bei ordnungsgemäßer Herstellung von vornherein hätten aufgewendet werden müssen.

6.17. Vertraglich vereinbarte Haftung

Eingeschlossen ist

1. die gegenüber Behörden, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie Vertragspartnern, die eine Monopol- oder Quasi-Monopol-Stellung haben, übernommene vertragliche Haftpflicht. Dies gilt auch für solche privaten Unternehmen, die nach ihrer Tätigkeit den genannten Körperschaften bzw. Anstalten gleichzusetzen sind (zum Beispiel Deutsche Bahn AG, Anstalten des Bundes, der Länder und Gemeinden, Hafenverwaltungen, Verwaltungs- und Betriebsgesellschaf-

ten, die öffentliche Interessen im Auftrage öffentlicher Körperschaften wahrnehmen).

2. die sich aus Vertragsbedingungen, die von den jeweiligen Vertragspartnern der Versicherungsnehmer für einen größeren Abnehmerkreis oder allgemein für Verträge der geschlossenen Art bestimmt oder in formularmäßiger oder gedruckter Form abgefasst sind (auch wenn sie in etlichen Punkten abbedungen oder geändert wurden) ergebende Haftpflicht.

3. die vertragliche Verlängerung und Hinausschiebung gesetzlicher Fristen, auch nachträgliche Verlängerung und Hinausschiebungen, soweit die Frist noch nicht abgelaufen ist.

Die Ausschlussbestimmungen für Erfüllungsansprüche bleiben bestehen.

6.18. Strahlenrisiko

6.18.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie mit Laser- und Maserstrahlern.

6.18.2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

6.18.2.1. wegen genetischer Schäden,

6.18.2.2. aus Schadenfällen von Personen, die, gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag, aus beruflichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

6.18.3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

6.19. Asbest / Urea-Formaldehyd

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen dem Umgang von und mit Asbest (zum Beispiel Abbruch-, Sanierungs-, Instandhaltungsarbeiten, Transport, Lagerung) und / oder Urea-Formaldehyd.

Sublimit, siehe Vertragsteil I Teil A Ziffer 4.2.2.

7. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

7.1. Vorsatz

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren und so weiter dem Vorsatz gleich.

7.2. Erfüllungsschäden

die Erfüllung eigener Verträge und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung. Diese Ansprüche sind nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

- siehe jedoch Ziffer 9.2. fortfolgende, Planungshaftpflichtversicherung

7.3. Öffentlich-rechtliche Aufopferungsansprüche

Aufopferungsansprüche, Ansprüche wegen enteignungsgleichen und wegen enteignenden Eingriffs.

7.4. Kriegsklausel

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar auf Krieg oder Bürgerkrieg in dem Staat, in dem das Projekt realisiert wird, zurückzuführen sind und die während der Dauer der Auseinandersetzung eintreten.

7.5. Schäden durch Umwelteinwirkung

Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Das gilt nicht

- wenn gegen den Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen erhoben werden, die durch vom Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht), es sei denn, sie resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung , Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
  - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
  - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
  - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt;
  - Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

  Siehe jedoch Teil E., Umwelthaftpflichtversicherung

7.6. Rechtswidrige Beschäftigungspraktiken

die Haftpflicht wegen Ansprüchen aus Diskriminierung oder Belästigung durch den Versicherungsnehmer, Mitversicherte oder vom Versicherungsnehmer bestellte oder beauftragte Personen, während der Aufnahme, des Bestehens oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

7.7. Virenausschluss

Ansprüche wegen Schäden, die durch Computer-Viren, Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten verursacht oder mitverursacht werden.

Unter dem Begriff „Computer-Viren“ ist ein Computer-Programm zu verstehen, das sich selbst ausbreitet, indem es sich selbst oder Teile von sich selbst vervielfältigt.

7.8. Schäden durch elektromagnetische Felder (EMF)

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch elektrische, magnetische und / oder elektromagnetische Felder / Wellen (EMF).

8. Besondere Vereinbarungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden

8.1. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße.

8.2. Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Schadenereignisses der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde.

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tage begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Die Versicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsvertrages an bis zu seinem Ablauf vorkommenden Verstöße. Außerdem umfasst die Versicherung auch die Folgen aller im Zeitraum von 5 Jahren vor dem Beginn der Versicherung vorgekommenen Verstöße, welche weder dem Versicherungsnehmer noch den Mitversicherten bis zum Abschluss des Vertrages bekanntgeworden sind.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn ein Vorkommnis von dem Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten als objektiv fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben, noch angedroht, noch befürchtet worden sind. Es genügt bereits auch nur die Vermutung, in einem bestimmten Fall könne ein Verstoß nicht unmöglich sein.

8.3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind Haftpflichtansprüche:

8.3.1. wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer / Mitversicherten (oder in deren Auftrag oder auf deren Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, oder geleistete Arbeiten nach Abschluss der Arbeiten entstehen, (siehe aber Ziffer 9.2 fortfolgende) und wegen Schäden aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus Kauf- und Lieferverträgen - insbesondere wegen Nichteinhaltung vereinbarter Lieferungsfristen - sowie aus Garantiezusagen, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld und Finanzgeschäften, der Beratung in Rechts- und Steuerangelegenheiten sowie der Vermittlung und Bewertung von Immobilien.

8.3.2. wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt sowie Veruntreuung des Personals des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten entstehen.

8.3.3. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

8.3.4. aus Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer / der Mitversicherte oder seine Angestellten Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen oder Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer / dem Mitversicherten übertragen war.

8.3.5. wegen abhandengekommener Sachen, also auch wegen Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe aber Ziffer 6.14.).

8.3.6. Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit (siehe aber Ziffer 9.2. fortfolgende, Planungshaftpflichtversicherung).

8.3.7. Ansprüche, die darauf beruhen, dass

- ein gegenwärtiges oder ehemaliges Aufsichtsratsmitglied des Versicherungsnehmers / Mitversicherten
- ein gegenwärtiges oder ehemaliges Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten

wegen einer bei Ausübung dieser Tätigkeit zum Nachteil der Gesellschaft begangenen Pflichtverletzung in Anspruch genommen wird.

8.3.8. Ansprüche von Unternehmen, die mit dem in Anspruch genommenen Versicherungsnehmer / Mitversicherten kapitalmäßig verbunden sind. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine Minderheitsbeteiligung ohne kaufmännische Führung handelt.

8.3.9. aus der Verletzung von Patent-, Urheber- und Kartellrechten.

9. Planungshaftpflichtversicherung

9.1. Gegenstand der Versicherung

9.1.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten gemäß Teil C Ziffer 2.1. für die Folgen von Verstößen bei der Erbringung der Architekten- und Ingenieurleistungen für das Projekt.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) durch vom Versicherungsnehmer / Mitversicherten erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, sogenanntes Umwelthaftpflicht-Regressrisiko.

Für das Anlagenrisiko verbleibt es im Übrigen bei den Bestimmungen des Teil E.

9.1.2. Der Versicherungsschutz umfasst Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu den in Vertragsteil I Teil A Ziffer 4. angegebenen Deckungssummen. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Verstoß.

9.1.3. Bei Drittschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil II Teil C. Für Ansprüche aus fehlerhafter Vertragserfüllung richtet sich der Umfang des Versicherungsschutzes nach Ziffer 9.2. fortfolgende.

9.2. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen

Mitversichert ist der Schadenersatz wegen Fehlern bei Erbringung der geschuldeten Leistung, verursacht durch Architekten- und / oder Ingenieurleistungen bei denen

- der jeweils betroffene Versicherungsnehmer, Mitversicherte bzw. deren Gesellschafter

- oder eine Unternehmung / Gesellschaft / Genossenschaft, die vom jeweils betroffenen Versicherungsnehmer, Mitversicherten oder einem seiner Gesellschafter geleitet oder maßgeblich beeinflusst wird

weder selbst als Bauherr / Bauträger / Erschließungsträger auftritt noch selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.

9.3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

9.3.1. aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen,

9.3.2. aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen (DIN 276), soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung sowieso angefallen wären,

9.3.3. aus der Vergabe von Lizenzen,

9.3.4. aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften,

9.3.5. aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung.

9.3.6. auf Erfüllung, Nacherfüllung, Ersatz von Aufwendungen zum Zwecke der Ersatzvornahme.

9.4. Besondere Bestimmungen und Vereinbarungen für die Projektsteuerung, Projektcontrolling und Projektmanagement

9.4.1. Mitversichert sind die Leistungen der Projektsteuerung, des Projektcontrollings und des Projektmanagements, insbesondere Beratungs-, Koordinations-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen abweichend von Ziffer 9.2. und 9.3. wie folgt:

9.4.1.1. Schadenersatzansprüche wegen vermeidbarer Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass vom Versicherungsnehmer, den Mitversicherten oder den Mitarbeitern der Arbeitsablauf verschiedener Unternehmungen in der falschen Reihenfolge vorgesehen wird sowie Stillstandskosten, die aufgrund einer fehlerhaften Terminierung entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Mehrkosten aufgrund solcher Maßnahmen, die zur Intensivierung des Projektablaufes getroffen werden – zum Beispiel Anordnung von Überstunden und Sonntagsarbeit –, um dadurch ein Überschreiten des End- oder irgendeines Zwischentermins zu verhindern, sowie Zusatzkosten, wie Stornierungskosten, Vertragsstrafen, soweit sie über den nachgewiesenen Schaden aus Terminüberschreitungen hinausgehen, Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Steuern.

Dies gilt jedoch nicht, soweit sie der Schadenminderung dienen.

9.4.1.2. Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer, die Mitversicherten oder die angestellten Mitarbeiter Fehler übersehen, die in Vor- und Kostenanschlägen, Angeboten, Vergabevorschlägen, Rechnungen, Massenaufstellungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer / Mitversicherten übertragen war.

9.4.1.3. Ansprüche wegen Schäden aus eigenen Kostenplanungen oder Kostenermittlungen nach / entsprechend DIN 276 Abschnitte 1 bis 3 in verschiedenen Genauigkeitsstufen entsprechend der fortschreitenden Projektentwicklung.

9.4.2. Nicht versichert sind bei Ansprüchen wegen Schäden aus fehlerhaften Massen- und Kostenermittlungen Aufwendungen, die bei ordnungsgemäßer Erstellung des Projektes ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten beziehungsweise nachgeholte Projektkosten).

9.4.3. Sofern die durchzuführenden Ingenieuraufgaben der Termin- und Ablaufplanung mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen erledigt werden, gelten hierfür die folgenden Bedingungen:

9.4.3.1. Mitversichert sind nur solche Programme, die zur Lösung von Aufgaben der Projektsteuerung dienen.

9.4.3.2. Für sämtliche Schäden, die auf dasselbe fehlerhafte Programm zurückzuführen sind, stehen die im Versicherungsschein aufgeführten Deckungssummen nur einmal zur Verfügung.

9.4.3.3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die ursprünglich auf von Dritten erteilten Informationen und zur Verfügung gestellten Berechnungsunterlagen sowie auf Fehler in der Aufgabenstellung des Auftraggebers zurückzuführen sind.

10. Leistungspflicht und Vollmacht des Versicherers

10.1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, auch im Bereich des Selbstbehalts, und die Freistellung des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen werden, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherten / Mitversicherten binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.

10.2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen die Versicherten, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten auf seine Kosten.

10.3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer / Mitversicherten von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

11. Versicherungsdauer

11.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem unter Vertragsteil I Teil B Ziffer 1. genannten Zeitpunktes.

11.2. Der Versicherungsschutz endet mit Abnahme der letzten im Rahmen des Projektes zu erbringenden Bau- / Montageleistung. Rest- / Gewährleistungsarbeiten bleiben bis zu ihrer endgültigen Abnahme versichert. Für die Nachhaftung gem. Ziffer 11.3. bleiben die Rest- / Gewährleistungsarbeiten unberücksichtigt.

11.3. Nach Ende der Haftung gemäß Ziffer 11.2. schließt sich eine Nachhaftungsversicherung an gemäß Vertragsteil I Teil B Ziffer 1.2. Absatz 2. Versichert sind nur aus der beruflichen beziehungsweise gewerblichen Tätigkeit resultierende Schadenereignisse, sofern deren Ursachen in dem nach Vertragsbeginn und vor der Abnahme liegenden versicherten Zeitraum gesetzt wurden.

11.4. Für Schäden gemäß Ziffer 1.2.4. und 1.2.5. hat die Ziffer 7. des Teils E Gültigkeit.

11.5. Für die Planungshaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 9. gilt:

11.5.1. Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße – soweit sie dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren –, die zwischen Planungsbeginn und Abnahme der letzten, im Rahmen des Projektes zu erbringenden Bau- / Montageleistung begangen wurden, sofern sie dem Versicherer spätestens zum Ende der Nachhaftung gemäß Vertragsteil I Teil B Ziffer 1.2. nach Abnahme der letzten im Rahmen des Projektes zu erbringenden Bau- / Montageleistung gemeldet werden.

11.5.2. Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer beziehungsweise Mitversicherte als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

II, Teil D: Erweiterte Planungsdeckung für den Bauherren und für bauausführende Unternehmer – nicht vereinbart –

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Schäden oder Mängel am Projekt, verursacht durch Architekten- und / oder Ingenieurleistungen, bei denen

- der jeweils betroffene Versicherungsnehmer / Bauherr, Mitversicherte beziehungsweise deren Gesellschafter
- oder ein Unternehmen / Gesellschaft / Genossenschaft, die vom jeweils betroffenen Versicherungsnehmer, Mitversicherten oder einem seiner Gesellschafter geleitet oder maßgeblich beeinflusst wird

selbst Bauherr / Bauträger oder Erschließungsträger ist, oder selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.

Die Beweislast für die Ursache in einem Fehler in der Architekten- und / oder Ingenieurleistung der Schäden oder Mängel am Objekt obliegt dem Versicherten / Mitversicherten.

2. Deckungsumfang

Im Rahmen von Teil C Ziff. 9.2. fortfolgende und den nachfolgenden Vereinbarungen umfasst die Ersatzpflicht des Versicherers die Wiederherstellung eines den Ausführungsplänen technisch gleichwertigen Zustandes.

Für Schäden, die nach Abnahme gemäß § 12 VOB/B beziehungsweise Übergabe an den Betreiber, bekannt werden, besteht Versicherungsschutz entsprechend Teil C Ziffer 9., soweit diese auf Verstöße bei Erbringung von Leistungen entsprechend HOAI oder vergleichbaren Richtlinien für die in Teil C Ziff. 9.4. genannten Berufsgruppen beruhen.

Nicht ersatzpflichtig sind Mehrkosten durch Verbesserungen oder Änderung der Konstruktions- oder Bauweise. Ausgeschlossen sind ferner Folgeschäden, die über den unmittelbaren Schaden oder Mangel an der geschuldeten Leistung hinausgehen (zum Beispiel entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall und so weiter) sowie Gewinnanteile des schadenverursachenden Unternehmers.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben Mängel oder Schäden an der eigenen Leistung

3.1. infolge von Material- oder Ausführungsfehlern, Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Technik bzw. Schäden oder Mängel, die aus wirtschaftlichen Überlegungen in Kauf genommen werden;

3.2. die auf eine Bauleitungs- / Montageleitungstätigkeit des versicherten Unternehmers zurückzuführen sind;

3.3. aufgrund von Tätigkeiten, die der Arbeitsvorbereitung zuzuordnen sind, wie zum Beispiel das Anfertigen von Werkplänen für Schalungskörper und der zeichnerischen Darstellung von Taktplänen, von Baustelleneinrichtungen und von Terminplanungen,

3.4. die durch bewusstes Abweichen von der vereinbarten Ausführung und / oder Anweisungen des Auftraggebers eintreten,

3.5. die aus Schönheitsfehlern resultieren.

4. Höchstentschädigung / Selbstbehalt

Die Deckungssummen ergeben sich aus Vertragsteil I Teil A Ziffer 4., der Selbstbehalt aus Vertragsteil I Teil A Ziffer 5.

5. Sonstige Bestimmungen

Versichert sind ausschließlich Schäden wegen Planungs- und Ingenieurleistungen des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten, insbesondere der ausführenden Unternehmer soweit diese gleichzeitig an der Erstellung des Projektes mitwirken. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die unter die Planungshaftpflicht gemäß Teil C fallen.

6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Verstoß (Planungs- oder Berechnungsfehler), der zu einem Schaden am Projekt führt, siehe auch Vertragsteil II Teil C Ziffer 4.3.

7. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Siehe Vertragsteil II Teil C Ziffer 11.5.1.

II, Teil E: Umwelthaftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

1.1. Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem Teil C dieses Versicherungsvertrages und den nachfolgenden Vereinbarungen.

Ein Schaden im Sinne dieser Versicherung entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben,

1.2. Versichert ist – abweichend von Teil C Ziffer 7.5. Absatz 1 Satz 1 – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten wegen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2.3. fallen, auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) für die gemäß Ziffer 2. sich ergebenden Risiken.

1.3. Mitversichert sind Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder –befugnissen handelt. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.4. Die Regelung zu Vermögensschäden nach Teil C Ziffer 8. findet keine Anwendung. Abweichend von Teil C Ziffer 7.5.(2) sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz versichert, soweit sie auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer / Mitversicherten geltend gemacht werden können.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

2. Umfang der Versicherung

2.1. Versicherungsschutz besteht, wenn

(1) gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
(2) Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2.2. Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:

(1) Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.3. fallen;

(2) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.3. oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer / der Mitversicherten nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umweltregressrisiko);

(3) Anlagen des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

(4) Anlagen des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

(5) Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 4. genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.3. Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Anlagen und Tätigkeiten:

(1) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen);

(2) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

2.4. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.4.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten und solcher Personen, die sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Projektes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft.

2.4.2. sämtlicher übriger Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Projekt verursachen.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.5. Eingeschlossen sind bei den in Ziffer 2. versicherten Risiken gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

2.5.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen gemäß Teil C Ziffer 6.6.

2.5.2. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und / oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion.

2.5.3. Eingeschlossen ist die gegenüber der Deutschen Bahn und ihren Konzerngesellschaften über Standardverträge übernommene Haftpflicht.

2.5.4. Die Regelungen zum Deckungsumfang gemäß Teil C Ziffer 6 finden auf den Vertragsteil E sinngemäß Anwendung, nicht jedoch die Ziffern 6.2., 6.3. und 6.16.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1.3. mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer / Mitversicherten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.1. Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung im Rahmen des Projektes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers / Mitversicherten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.3. mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2. Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer / Mitversicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3. Im Rahmen des für die Aufwendungen gemäß Ziffer 4 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer / Mitversicherten die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzeigt und alles tut, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einlegt

oder

- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abstimmt.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer / Mitversicherte den Umständen nach für geboten halten durfte.

4.4. Verletzt der Versicherungsnehmer / Mitversicherte eine der in Ziffer 4.3. genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4. vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer / Mitversicherte eine der in Ziffer 4.3. genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer / Mitversicherte.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen

verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5. Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 4.3. nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahme notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

4.6. Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 4.2.3. erstattet.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet.

4.7. Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1. decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers / Mitversicherten; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers / Mitversicherten standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.3. mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers / Mitversicherten, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

5.1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

5.2. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer / Mitversicherte den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste.

5.3. Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

5.4. Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer / Mitversicherte nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

5.5. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

5.6. Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer / Mitversicherten erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

5.7. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

5.8. Ansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

5.9. Ansprüche wegen genetischer Schäden.

5.10. Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

5.11. Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar auf Krieg oder Bürgerkrieg in dem Staat, in dem das Projekt realisiert wird, zurückzuführen sind und während der Dauer der Auseinandersetzung eintreten.

5.12. Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines nach Teil C Ziffer 6.6. nicht vom Versicherungsschutz umfassten Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.13. Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

5.14. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6. Deckungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

6.1. Deckungssumme und Sublimit ergeben sich aus Vertragsteil I Teil A Ziffer 4.

6.2. Für Aufwendungen nach Ziffer 4. gilt Vertragsteil I Teil A Ziffer 4.2.3.

6.3. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung;
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht;

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Teil C Ziffer 4.2. und 4.3. finden keine Anwendung.

6.4. Der Selbstbehalt ergibt sich aus Vertragsteil I Teil A Ziffer 5.

7. Nachhaftung

Es gilt Teil C Ziffer 11.2. und 11.3. entsprechend. Die Dauer ergibt sich aus Vertragsteil I Teil B Ziffer 1.2.

8. Versicherungsschutz für Schäden im Ausland

8.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers / der Mitversicherten wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 3. im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 3. nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen und Messen.

8.2. Eingeschlossen sind im Umfang dieser Bedingungen auch im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle,

die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind;

die auf Tätigkeiten im Sinne des Umweltregressrisikos gemäß Ziffer 2.2.(2) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren,

die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.2.(2) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren,

die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.2.(2) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen,

die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

8.3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer / dem Mitversicherten im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

8.4. Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada oder Ansprüchen werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages, die garantie décennale und gleichartige Bestimmungen.

8.5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

II, Teil F: Umweltschadenversicherung (USV)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1. Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers / Mitversicherten gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer / Mitversicherte von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer / Mitversicherte auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

1.2. Versichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers / Mitversicherten und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.3. Versichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen gemäß Teil C Ziffer 6.6.

1.4. Abweichend von Ziffer 8.2. besteht für den Mitversicherten - gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 1. - Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz am Grundwasser.

2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1., 2.3., 2.4., 2.6., 2.7. und 2.8. aufgeführten Risikobausteine:

2.1. Anlagen des Versicherungsnehmers / Mitversicherten, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2. **Nicht vereinbart** - Anlagen des Versicherungsnehmers / Mitversicherten gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3. Anlagen des Versicherungsnehmers / Mitversicherten, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4. Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers / Mitversicherten oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer / Mitversicherten (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)

2.5. **Nicht vereinbart** - Anlagen des Versicherungsnehmers / Mitversicherten gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

2.6. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1. bis 2.5. oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer / Mitversicherte nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

2.7. Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6. umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

2.8. Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1. bis 2.7. fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

3. Betriebsstörung

3.1. Versicherungsschutz besteht für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers / Mitversicherten oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2. Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht Versicherungsschutz im Rahmen der unter Ziffer 2 benannten Bausteine für Umweltschäden, wenn der Versicherungsnehmer / Mitversicherte den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste.

4. Leistungen der Versicherung

4.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers / Mitversicherten von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer / Mitversicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers / Mitversicherten für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer / Mitversicherten binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers / Mitversicherten abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer / Mitversicherten, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers / Mitversicherten auf seine Kosten.

4.3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens / Umweltdeliktes, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer / Mitversicherten von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1. geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1. für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern,

5.2. die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.3. die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;

5.4. die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und / oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der unter Teil I Teil A Ziffer 4.2.4. vereinbarten Deckungssumme ersetzt.

5.5. für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen

Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.6. Die unter Ziffer 5.1. und Ziffer 5.2. genannten Kosten für Umweltschäden, die am Grundwasser eintreten, sind versichert.

6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer / Mitversicherten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

7.1. Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

(1) nach einer Störung im Rahmen des Projektes oder
(2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6. und 2.8. auch nach einer Betriebsstörung bei Dritten oder
(3) aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers / Mitversicherten – oder des Dritten gemäß (2) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler von Erzeugnissen Dritter zurückzuführen ist und der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

7.2. Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 7.1. werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer / Mitversicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

7.3. Der Versicherungsnehmer / Mitversicherte ist verpflichtet,

7.3.1. dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern

und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

7.3.2. sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

7.4. Verletzt der Versicherungsnehmer / Mitversicherte eine der in Ziffer 7.3. genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 7. vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer / Mitversicherte eine der in Ziffer 7.3. genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwen-

digen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers / Mitversicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer / Mitversicherte.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.5. Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme gemäß Teil I Teil A Ziffer 4.2.4. je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet.

7.6. Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 7.1. decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen.) des Versicherungsnehmer / Mitversicherte; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers / Mitversicherten standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer / Mitversicherte hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers / Mitversicherten beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

8.1. die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers / Mitversicherten eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers / Mitversicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

Dies gilt nur insoweit, dass der unter dem Umweltschadengesetz in Anspruch Genommene auch gleichzeitiger Eigentümer des betroffenen Grundstückes ist.

8.2. am Grundwasser (siehe jedoch unter Ziffer 1.4.).

8.3. infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

8.4. die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

8.5. die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer / Mitversicherte nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

8.6. die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

8.7. die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

8.8. durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des / der Versicherungsnehmers / Mitversicherten stehen.

8.9. die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

8.10. die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten,
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
(3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

8.11. infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

8.12. aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

8.13. die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8.14. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

8.15. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

8.16. durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.

8.17. die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

8.18. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

8.19. soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

8.20. soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers / Mitversicherten hinausgehen.

8.21. die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

8.22. durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

8.23. die auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler von Erzeugnissen Dritter zurückzuführen sind und der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

9. Deckungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

9.1. Die Ersatzleistung des Versicherers je Schadenereignis ergibt sich aus Vertragsteil I Teil A Ziffer 4.2.4. Sie gilt pauschal für Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der nach Vertragsteil I Teil A Ziffer 4.1. genannten Deckungssumme.

Für die Ausgleichssanierung gemäß Ziffer 5.4. und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach Ziffer 7. gilt ein Sublimit gemäß Vertragsteil I Teil A Ziffer 4.2.4.

9.2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Ursache,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Sanierungsanforderungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

9.3. Der Versicherungsnehmer / Mitversicherte hat unbeschadet der Regelung unter Teil C Ziffer 4. bei jedem Sach- und Vermögensschaden von den gemäß Ziffer 5. versicherten Kosten einen Selbstbehalt zu tragen. Die Höhe des Selbstbehalts ergibt sich aus Ver-

tragsteil I Teil A Ziffer 5.1.2. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

9.4. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers / Mitversicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 5. und Zinsen nicht aufzukommen.

10. Nachhaftung

Es gilt Teil C Ziffer 11.1. und 11.2. entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Dauer der Nachhaftung nach Vertragsteil I Teil B Ziffer 1.2. Absatz 2 Halbsatz 2 richtet.